

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0339/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.04.2021	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
Sachstand zum Antrag gemäß § 24 GO NRW in Sachen Wohnbaugrundstück Kruppstraße (VO/0839/20)		

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Bericht

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg hat in ihrer Sitzung am 11. März 2021 einstimmig einen Antrag (VO/0339/21) der SPD-Fraktion und der Bezirksvertreter der Freien Wähler/WfW und DIE LINKE beschlossen, in dem drei Fragen zum Sachstand hinsichtlich eines Antrages gemäß § 24 GO NRW in Sachen Wohnbaugrundstück Kruppstraße (VO/0839/20) formuliert sind, die seitens der Verwaltung im Folgenden beantwortet werden:

Frage 1:

„Wieso wurden den Bürgerinnen und Bürgern durch das Büro des Oberbürgermeisters mitgeteilt, dass die Empfehlung der Bezirksvertretung eine abschließende Entscheidung darstellt, da es sich um eine bezirkliche Angelegenheit handle?“

Antwort zu Frage 1:

Richtig ist, dass die Eingabe gemäß § 24 GO NRW, mit der der Bürger sich mit Schreiben vom 04. September 2020 an den damaligen Oberbürgermeister wandte, eine überbezirkliche Angelegenheit betrifft, für die die Zuständigkeit des Hauptausschusses (gemäß § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal) gegeben ist.

Insofern erfolgte die aus der Verwaltung gegenüber dem Bürger getätigte Aussage, dass in der Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg am 19. November 2020 eine

abschließende Behandlung des Antrages erfolgt und daher keine Aufnahme in die Tagesordnung der ersten regulären Sitzung des Hauptausschusses in der neuen Wahlperiode am 25. Februar 2021 vorgenommen worden sei, bedauerlicherweise irrtümlich. Zutreffend ist, dass dieser Umstand der Nichtaufnahme in die Tagesordnung systembedingt war, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage (Drucksache VO/0893/20) für die Gremien aufgrund des Wechsels der Wahlperiode der nächste reguläre Sitzungstermin des Hauptausschusses noch nicht feststand und daher die sonst übliche automatische Anmeldung zur Tagesordnung im Ratsinformationssystem leider ausblieb.

Es war somit immer intendiert, dass die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg über die vorliegende Eingabe informiert und hierzu angehört wird (wie in der Sitzung am 19. November 2020 erfolgt) und im Anschluss eine Behandlung und Entscheidung im Hauptausschuss vorgenommen wird. Dass dies nicht bereits in der Sitzung am 25. Februar 2021 erfolgte, bedauert der Ersteller dieses Berichts auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich und hat diesbezüglich neben der Erklärung des Zustandekommens dieses Fehlers auch presseöffentlich um Entschuldigung gebeten (siehe Berichterstattung in der Westdeutschen Zeitung vom 04. März 2021). Darüber hinaus hat er sich gleichlautend gegenüber dem Rechtsbeistand des Petenten erklärt und auch über diesen gegenüber dem Bürger um Entschuldigung gebeten.

Wie bereits allen Beteiligten und Nachfragenden gegenüber kommuniziert, wird die Behandlung des Antrages gemäß § 24 GO NRW nun in der kommenden Sitzung des Hauptausschusses am 06. Mai 2021 erfolgen.

Frage 2:

„Wurden die Empfehlungen der Bezirksvertretung (Bürgerinformation, Prüfung einer Offenlegung des Bachlaufs) durch das Büro des Oberbürgermeisters oder den zuständigen Fachbereich bearbeitet? Wann ist mit einer Bewertung oder Umsetzung der Empfehlungen zu rechnen?“

Antwort zu Frage 2:

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg hat sich in ihrer Sitzung am 19. November 2020 mit dem Antrag gemäß § 24 GO NRW vorbereitend befasst und einstimmig für eine Ablehnung votiert.

Darüber hinaus hat die Verwaltung zu drei Aspekten ein einstimmiges Votum abgegeben, die im Folgenden dargestellt werden und denen jeweils die bereits erfolgten Bewertungen der Verwaltung angefügt sind:

1. „Die Bezirksvertretung beantragt, die Verwaltung solle prüfen, ob der Briller Bach im Bereich des Bauvorhabens offengelegt werden könne.“

Bewertung der Verwaltung: Nach überschlägiger Betrachtung ist aus Sicht der Unteren Wasserbehörde eine Offenlage des Gewässers höhentechisch und wirtschaftlich derzeit wohl nicht möglich. Am nördlichen Beginn des Flurstückes 189 mit einer Geländeoberkante von ca. 195 m weist das Gewässer in der Kruppstraße eine Sohlhöhe von 190,38 m auf. Erst am südöstlichen Zipfel des angrenzenden Flurstückes 190 im Bereich der Mannesmannstraße wird diese Höhenkote (= Höhenangabe eines Punktes in einem einheitlichen Zählsystem und bezogen auf Normalnull NN) wieder erreicht (siehe Bild 1 unten; Quelle: WuNDa). Ohne

erhebliche Erdbauarbeiten und tiefe Einschnitte würde das Gewässer im Freispiegelgefälle somit erst ab der Mannesmannstraße offen zu Tage treten können.



2. „Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Investor eine Bürgerversammlung durchzuführen, um so Transparenz über das vorgesehene Bauprojekt zu erhalten.“

Bewertung der Verwaltung: Unabhängig davon, dass eine Bürgerversammlung unter den andauernden Restriktionen der Corona-Situation schon aus Gründen des Infektionsschutzes nicht durchführbar war, wird hinsichtlich des Themas Bürgerbeteiligung auf die Ausführungen des Leiters des Ressorts Bauen und Wohnen, Herrn Braun, in der Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg am 19. November 2020 verwiesen: Formal sind im Baugenehmigungsverfahren keine Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen – es sei denn, der Bauherr möchte das. Insofern ist es zu begrüßen und als Entgegenkommen des Käufers / Investors des Grundstückes zu werten, dass dieser in der Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg am 11. März 2021 das Vorhaben im geeigneten Rahmen vorgestellt und damit die öffentliche Partizipation ermöglicht hat.

3. „Des Weiteren regt die Bezirksvertretung an, Ersatzpflanzungen vornehmen zu lassen.“

Bewertung der Verwaltung: Das betroffene Flurstück (Gemarkung Elberfeld, Flur 451, Flurstück 189) ist zum größten Teil im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, ist aber vollständig als Innenbereichsfläche gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Somit unterliegt die gesamte Fläche der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Baumschutzsatzung vom 07. Oktober 2019. Für die zur Verwirklichung des Bauvorhabens zu fällenden Bäume, die von den Maßen und der Baumart unter die Baumschutzsatzung fallen, ist nach § 7 der Satzung eine entsprechende Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Frage 3:

„Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass bis zur abschließenden Entscheidung des Hauptausschusses keine Maßnahmen (Baugenehmigung, Baumfällungen etc.) umgesetzt werden, welche dem Sinn und Zweck des Bürgerantrages entgegenstehen bzw. dessen Beratung überflüssig machen.“

Antwort zu Frage 3:

Hinsichtlich der formalen Verfahren wird auf die ausführliche Begründung der Verwaltung zur empfohlenen Ablehnung des Antrages gemäß § 24 GO NRW verwiesen (VO/0893/20). Eine Anregung gemäß § 24 GO NRW entfaltet auch keine aufschiebende Wirkung, bis sich das zuständige Gremium mit der Eingabe befasst und Stellung genommen hat und ist kein Instrument, das unmittelbaren Einfluss auf die formalen Verfahren nach der BauO NRW und dem BauGB nehmen kann.